

Antrag

des Abg. Raimund Haser u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Auswirkungen der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welche Weise sie in die Entscheidung des Bundesumweltministeriums, in der Sitzung des Rats der Europäischen Union am 17. Juni 2024 für die Annahme der Verordnung (VO) der Europäischen Union zur Wiederherstellung der Natur zu stimmen, eingebunden war;
2. ob bei den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, wie insbesondere dem Naturschutz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 i. V. m. Artikel 72 Absatz 1 und 3 Nummer 2 Grundgesetz (GG), für die Entscheidung der Bundesministerinnen und Bundesminister über ihr Abstimmverhalten im Rat der Europäischen Union eine Abstimmung mit den Ländern erforderlich ist und regelmäßig erfolgt;
3. ob ihr bekannt ist, wie der Bund die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur rechtlich umsetzen will;
4. ob im Bund nach ihrer Kenntnis geplant ist, von den Möglichkeiten des Artikel 7 Absatz 2 der VO zur Wiederherstellung der Natur Gebrauch zu machen und damit zu regeln, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden Interesse liegen sowie zu regeln, dass Pläne und Projekte, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, von der Anforderung ausgenommen werden, dass keine weniger schädliche Alternativlösung zur Verfügung stehen dürfen und wie sie solche Regelungen bewertet;

5. wie der nationale Wiederherstellungsplan aufgestellt und wie bei diesem Verfahren insbesondere sichergestellt werden soll, dass die Landesregierung sowie die betroffenen und umsetzenden Landnutzerinnen und Landnutzer (Landwirtschaft, Forst und Fischerei) eingebunden werden;
6. wie viele personelle sowie finanzielle Ressourcen die Umsetzung der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Baden-Württemberg voraussichtlich binden wird und ob sie den Bund oder die Europäische Union diesbezüglich in der Verantwortung sieht;
7. ob der Zustand der in Baden-Württemberg vorhanden Lebensraumtypen, die sich aus Anhang I zur Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ergeben, bekannt ist unter Darlegung, in welchem Zustand sich diese Lebensraumtypen befinden;
8. wie sie den Begriff „Moore“ definiert und ob bereits Kartierungen der von der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur betroffenen Moorflächen vorliegen;
9. wie viele Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, in Baden-Württemberg bereits wiedervernässt sind;
10. durch welche Maßnahmen erreicht werden kann, dass organische Böden in Baden-Württemberg, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiedervernässt und damit wiederhergestellt werden;
11. welche Anreize vom Bund oder vom Land für eine Wiedervernässung von entwässerten Moorböden für Landwirtinnen, Landwirte und private Landbesitzerinnen und -besitzer unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltslage geschaffen werden können;
12. welche künstlichen Hindernisse in Oberflächengewässern in Baden-Württemberg bestehen unter Darlegung, welche davon obsolet sind oder aus ihrer Sicht aus sonstigen Gründen beseitigt werden könnten;
13. welche Maßnahmen aus ihrer Sicht geeignet und wirksam sind, um die Vielfalt der Bestäuber in Baden-Württemberg zu verbessern, den Rückgang der Bestäuberpopulationen umzukehren und einen steigenden Trend bei den Bestäuberpopulationen zu erreichen;
14. welche Wiederherstellungsmaßnahmen aus ihrer Sicht erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in Baden-Württemberg zu verbessern unter Darlegung, wie dabei dem Klimawandel und den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Ländlichen Raums Rechnung getragen und eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in Baden-Württemberg gesichert werden kann und wie diese Maßnahmen umgesetzt und finanziert werden sollen;
15. welche Zielkonflikte aus ihrer Sicht zwischen dem planerischen Ziel der Innenverdichtung und den Vorgaben der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Artikel 8 „Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“ bestehen und wie diese aufgelöst werden können.

17.7.2024

Haser, Burger, Epple, von Eyb, Hailfinger, Dr. Pfau-Weller,
Dr. Schütte, Schuler, Schweizer, Teufel, Vogt CDU

Begründung

Der Rat der Europäischen Union hat am 17. Juni 2024 der Europäischen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zugestimmt. Damit ist das Trilogverfahren abgeschlossen und die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet. Auch Deutschland hat der Verordnung, vertreten durch Bundesumweltministerin Steffi Lemke, zugestimmt. Die Verordnung stellt die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor große Herausforderungen, die in Deutschland auch die einzelnen Bundesländer treffen werden. Bis 2030 müssen mindestens 30 Prozent der unter die Verordnung fallenden Lebensraumflächen wiederhergestellt werden, bis 2040 40 Prozent und bis 2050 90 Prozent. Mit dem Antrag sollen der aktuelle Stand sowie der Aufwand erfragt werden, der mit der Umsetzung der Verordnung verbunden ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. August 2024 Nr. UM7-141.5-42/27 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf welche Weise sie in die Entscheidung des Bundesumweltministeriums, in der Sitzung des Rats der Europäischen Union am 17. Juni 2024 für die Annahme der Verordnung (VO) der Europäischen Union zur Wiederherstellung der Natur zu stimmen, eingebunden war;*
- 2. ob bei den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, wie insbesondere dem Naturschutz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 i. V. m. Artikel 72 Absatz 1 und 3 Nummer 2 Grundgesetz (GG), für die Entscheidung der Bundesministerinnen und Bundesminister über ihr Abstimmverhalten im Rat der Europäischen Union eine Abstimmung mit den Ländern erforderlich ist und regelmäßig erfolgt;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Formal erfolgt die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 23 GG über den Bundesrat; näheres regelt das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG). Hiernach unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein könnten (vgl. Artikel 23 Absatz 2 i. V. m. § 2 EUZBLG) und gibt diesem vor Festlegung der Verhandlungsposition auch Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. § 3 EUZBLG). Soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären oder der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte, ist der Bundesrat an der Willensbildung des Bundes und der Festlegung der Verhandlungsposition zu beteiligen (Artikel 23 Absatz 4 GG i. V. m. § 4 EUZBLG).

Darüber hinaus erfolgt eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern regelmäßig im Rahmen der Umweltministerkonferenz (UMK) sowie auf Arbeitsebene in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) und den ihr zugehörigen ständigen Ausschüssen.

Dies ist auch im Falle der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur geschehen. Die Länder wurden auf allen genannten Ebenen vom Bund eingebunden.

3. ob ihr bekannt ist, wie der Bund die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur rechtlich umsetzen will;

Der Bund, konkret das Bundesamt für Naturschutz (BfN), hat ein Forschungsprojekt zur „Unterstützung bei der nationalen Umsetzung der Ziele zur Wiederherstellung der Natur“ ausgeschrieben. Das Vorhaben dient der Unterstützung bei der Vorbereitung und Erarbeitung des erforderlichen Nationalen Wiederherstellungsplans sowie der Unterstützung der nationalen Umsetzung der Verordnung. Die Ausschreibungsunterlagen sind veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?2&id=695357>

Darüber hinaus plant der Bund nach Kenntnis der Landesregierung verschiedene Formate, um die Umsetzung zu begleiten, z. B. eine projektbegleitende Arbeitsgruppe aus Fachbehörden des Bundes und der Länder sowie Stakeholdern und Fachexpertinnen und -experten.

4. ob im Bund nach ihrer Kenntnis geplant ist, von den Möglichkeiten des Artikel 7 Absatz 2 der VO zur Wiederherstellung der Natur Gebrauch zu machen und damit zu regeln, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden Interesse liegen sowie zu regeln, dass Pläne und Projekte, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, von der Anforderung ausgenommen werden, dass keine weniger schädliche Alternativlösung zur Verfügung stehen dürfen und wie sie solche Regelungen bewertet;

Hiervon hat die Landesregierung keine Kenntnis.

5. wie der nationale Wiederherstellungsplan aufgestellt und wie bei diesem Verfahren insbesondere sichergestellt werden soll, dass die Landesregierung sowie die betroffenen und umsetzenden Landnutzerinnen und Landnutzer (Landwirtschaft, Forst und Fischerei) eingebunden werden;

Auf europäischer Ebene erarbeitet die Europäische Kommission derzeit ein einheitliches Format für die Nationalen Wiederherstellungspläne unter Einbindung der Mitgliedstaaten.

Auf Ebene der Bundesrepublik hat das Bundesamt für Naturschutz ein Forschungsprojekt ausgeschrieben; hierzu wird auf die Stellungnahme zu Frage 3 verwiesen.

Darüber hinaus plant der Bund nach Kenntnis der Landesregierung einen breit angelegten Beteiligungsprozess, um den nationalen Wiederherstellungsplan für Deutschland zu erarbeiten.

6. wie viele personelle sowie finanzielle Ressourcen die Umsetzung der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Baden-Württemberg voraussichtlich binden wird und ob sie den Bund oder die Europäische Union diesbezüglich in der Verantwortung sieht;

Zu der ersten Teilfrage wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 9 der Landtagsdrucksache 17/6335 verwiesen.

Zu der zweiten Teilfrage: Aus Sicht der Landesregierung müssen die EU und der Bund die Länder in die Lage versetzen, die aus der Verordnung folgenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

7. ob der Zustand der in Baden-Württemberg vorhandenen Lebensraumtypen, die sich aus Anhang I zur Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ergeben, bekannt ist unter Darlegung, in welchem Zustand sich diese Lebensraumtypen befinden;

Der Zustand der in Baden-Württemberg vorhandenen Lebensraumtypen, die sich aus Anhang I zur Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ergeben, ist bekannt. Sie entsprechen den von der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie) geschützten Lebensraumtypen. Im Rahmen der FFH-Richtlinie berichten die EU-Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission alle sechs Jahre über den Zustand der FFH-Lebensraumtypen. Der letzte Bericht aus dem Jahr 2019 beinhaltet die Entwicklungen der vorausgegangenen 12 Jahre.

Die Erhaltungszustände der 53 in Baden-Württemberg vorhandenen FFH-Lebensraumtypen auf Landesebene sind abrufbar auf der Seite der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/440910/download_ffh_erhaltungszust_LRT_2019.pdf/026cf09c-2572-4a53-a34a-f48a35f7e1d9. Danach befinden sich 26 FFH-Lebensraumtypen im angestrebten günstigen Erhaltungszustand. 18 Lebensraumtypen sind in einem ungünstig-unzureichenden Zustand und bei neun FFH-Lebensraumtypen wurde der Erhaltungszustand mit der schlechtesten Stufe (ungünstig-schlecht) bewertet. Betrachtet man die Gesamtfläche der FFH-Offenland-Lebensraumtypen im Land, so befinden sich 14 Prozent der Lebensraumtypenfläche im angestrebten günstigen Erhaltungszustand. 14 Prozent der Fläche sind in ungünstig-unzureichendem und 72 Prozent in ungünstig-schlechtem Zustand. Bei den FFH-Waldlebensraumtypen befinden sich dagegen 94 Prozent der Lebensraumtypenflächen im angestrebten günstigen Erhaltungszustand, nur 6 Prozent sind ungünstig-unzureichend.

Die Erhaltungszustände der in Baden-Württemberg vorhandenen FFH-Lebensraumtypen auf Ebene der biogeographischen Regionen Deutschlands sind abrufbar auf der Seite des Bundesamts für Naturschutz unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

8. wie sie den Begriff „Moore“ definiert und ob bereits Kartierungen der von der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur betroffenen Moorflächen vorliegen;

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 1 der Landtagsdrucksache 17/3662 verwiesen. Demnach spricht man von einem Moorboden bei einem wassergesättigten Boden mit mindestens 30 Zentimeter Torfmächtigkeit. Ehemalige Moorböden sind demnach Böden, die nicht mehr wassergesättigt sind und zumindest in der Vergangenheit eine Torfschicht von 30 Zentimeter oder mehr hatten. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz sind jedoch noch weitere organische Böden relevant, weshalb der Begriff Moore heute zumeist weiter gefasst wird. Daher besteht beispielsweise auch für die Kulisse des in der aktuellen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik ergänzten GLÖZ-2-Standards zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2) eine erweiterte Definition. Gemäß § 11 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung beinhaltet diese außer den oben genannten Moorböden i. e. S. auch Böden mit mindestens 7,5 Prozent organischem Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils.

Es ist derzeit noch unklar, auf welcher Definitionsbasis die Verordnungsvorgaben umgesetzt werden. Die Landesregierung geht derzeit davon aus, dass dies im Zuge der Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans näher konkretisiert werden wird.

Die bestehende Moorkarte des Landes bietet einen guten Überblick über die im Land vorhandenen Moorböden (einschließlich der trockengelegten Flächen) inklusive einer Differenzierung zwischen den einzelnen organischen Bodentypen.

9. wie viele Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, in Baden-Württemberg bereits wiedervernässt sind;

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 2 der Landtagsdrucksache 17/3662 verwiesen.

10. durch welche Maßnahmen erreicht werden kann, dass organische Böden in Baden-Württemberg, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiedervernässt und damit wiederhergestellt werden;

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 2 der Landtagsdrucksache 17/3662 verwiesen.

Eine maßgebliche Voraussetzung zur Umsetzung von Vernässungsmaßnahmen ist der vollständige Flächenzugriff, d. h. die Zustimmung der betroffenen Landeigentümerinnen und -eigentümer. Außerdem erfordert eine Vernässung von Mooren regelmäßig die Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Da die Gegebenheiten bei den jeweiligen Moorflächen sehr unterschiedlich sein können, müssen die für eine erfolgreiche Wiedervernässung möglichen und erforderlichen Maßnahmen immer auf das jeweilige Moor angepasst geplant und im Rahmen des jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

11. welche Anreize vom Bund oder vom Land für eine Wiedervernässung von entwässerten Moorböden für Landwirtinnen, Landwirte und private Landbesitzerinnen und -besitzer unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltslage geschaffen werden können;

Im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) hat der Bund eine Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden („Palu“)“ angekündigt.

Unabhängig von der Wiederherstellungsverordnung sind auf Landesebene bereits jetzt bestimmte Maßnahmen im Moorbereich wie beispielsweise die extensive Bewirtschaftung oder die Umwandlung von Acker in Grünland über Naturschutz-Fördermittel förderfähig (über die Landschaftspflege-Richtlinie – LPR). Ob weitere Fördermaßnahmen für das Land angeboten werden können und inwieweit bestehende Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) genutzt werden können, prüft die Landesregierung derzeit. Ein Ausbau der Förderung muss aber mit zusätzlichen Mitteln einhergehen, wenn man die Finanzierung nicht zu Lasten bestehender Förderungen umsetzen will.

Inwieweit zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung weitere Fördermittel durch die EU oder den Bund bereitgestellt werden, ist abzuwarten. Hierzu sind auch die konkreten Vorgaben des Nationalen Wiederherstellungsplans abzuwarten.

Angemerkt sei, dass gemäß Präambel Nr. 60 der Wiederherstellungsverordnung finanzielle Mittel für die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden und zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste aus einer Vielzahl verschiedener Quellen kommen können, darunter aber auch aus Ausgaben aus dem Haushalt und aus Finanzierungsprogrammen der Europäischen Union.

12. welche künstlichen Hindernisse in Oberflächengewässern in Baden-Württemberg bestehen unter Darlegung, welche davon obsolet sind oder aus ihrer Sicht aus sonstigen Gründen beseitigt werden könnten;

Bei den künstlichen Hindernissen wird im Wesentlichen zwischen Regelungsbauwerken (i. d. R. Wehre) und Sohlenbauwerken (Abstürze, Schwellen und Rampen) unterschieden. Die Bauwerke dienen hauptsächlich dem Hochwasserschutz, der Energiegewinnung, Grundwasserstützung und Niedrigwassererhöhung.

Die digitale Erfassung von künstlichen Hindernisse in Oberflächengewässern erfolgt bislang mit einem starken Fokus auf die Auswirkungen auf den guten Zustand der Gewässer gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie. Deshalb kann momentan noch nicht abschließend eingeschätzt werden, welche künstlichen Hindernisse obsolet sind.

Aktuell wird geprüft, wie entsprechend Artikel 9 der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ein Verzeichnis der dort definierten künstlichen Hindernisse mit vertretbarem Aufwand, unter Zugrundelegung einheitlicher Kriterien und unter Nutzung der vorhandenen Datengrundlagen, erstellt werden kann.

13. welche Maßnahmen aus ihrer Sicht geeignet und wirksam sind, um die Vielfalt der Bestäuber in Baden-Württemberg zu verbessern, den Rückgang der Bestäuberpopulationen umzukehren und einen steigenden Trend bei den Bestäuberpopulationen zu erreichen;

14. welche Wiederherstellungsmaßnahmen aus ihrer Sicht erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in Baden-Württemberg zu verbessern unter Darlegung, wie dabei dem Klimawandel und den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Ländlichen Raums Rechnung getragen und eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in Baden-Württemberg gesichert werden kann und wie diese Maßnahmen umgesetzt und finanziert werden sollen;

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz wichtige Ziele im Naturschutzgesetz und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) verankert, wie die biologische Vielfalt erhalten und verbessert werden kann. Hier sind insbesondere im Bereich Landwirtschaft die vielfältigen Anstrengungen zum Ausbau des ökologischen Landbaus auf 30 bis 40 Prozent bis zum Jahr 2030, die Reduktion der Menge chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent bis 2030 sowie die Umsetzung des Verbots von Pestiziden in Naturschutzgebieten zu nennen. Neben den allgemeinen Grundsätzen zum integrierten Pflanzenschutz in der Landwirtschaft gibt es zusätzliche landesspezifische Vorgaben in den übrigen Schutzgebieten. Hinzu kommt die Schaffung von Refugialflächen auf zehn Prozent der landwirtschaftlichen Flächen. In diesem Rahmen wurden bereits zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die das bis dato bestehende Angebot an Agrarumweltmaßnahmen des Landes ergänzen. Die Förderung einer angepassten, nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung mit vielfältigen Maßnahmen ist eine der Voraussetzungen, die biologische Vielfalt der landwirtschaftlichen Ökosysteme in Baden-Württemberg zu verbessern.

Die Grünflächen an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Baden-Württemberg können aufgrund ihrer landesweiten Verteilung und der linearen Struktur einen bedeutenden Beitrag zur Förderung von bestäubenden Insekten und zur Vernetzung ihrer Lebensräume leisten. Neben den für die Verkehrssicherheit relevanten Straßenbegleitflächen besteht der Großteil aus extensiven Flächen, die keiner produktionsorientierten Nutzung unterliegen und durch eine angepasste Pflege aufgewertet werden können. Im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt setzt das Ministerium für Verkehr seit 2018 verschiedene Projekte zur Stärkung der biologischen Vielfalt im Straßenbegleitgrün um. Im Fokus steht hierbei die Aushagerung straßenbegleitender Grasflächen durch Mä-

hen und Abräumen des Schnittgutes. Ziel ist, durch das Mähen und Abräumen des Schnittgutes sukzessive über mehrere Jahre Nährstoffe von den Flächen zu entfernen, um langfristig einen lichtereren Bewuchs zu erhalten und somit insbesondere Blütenpflanzen zu fördern. Von der größeren Vielfalt an Blütenpflanzen profitieren wiederum Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten. Um noch mehr Flächen für die Aushagerung zu gewinnen, soll zudem eine landesweite, systematische Ermittlung geeigneter Flächen durchgeführt werden.

Bei der bevorstehenden Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung in Deutschland wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass sowohl die bisherigen Maßnahmen des Landes, als auch die bisher erbrachten Leistungen der Landwirtschaft anerkannt und angerechnet werden.

Außerdem wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die Umsetzung nicht über Verbote, Beschränkungen und Sanktionen für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erfolgt. Da viele Ziele der Wiederherstellungsverordnung nur in Kooperation mit den Landnutzenden erreicht werden können, wird sich die Landesregierung gegenüber der EU und dem Bund vielmehr für zusätzliche Mittel und eine spürbare Honorierung mit wirksamen Anreizkomponenten der hierfür benötigten Agrarumweltmaßnahmen einsetzen.

15. welche Zielkonflikte aus ihrer Sicht zwischen dem planerischen Ziel der Innenverdichtung und den Vorgaben der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Artikel 8 „Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“ bestehen und wie diese aufgelöst werden können.

Die Landesregierung verfolgt u. a. mit der dreifachen Innenentwicklung das Ziel einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung. Neben der Nachverdichtung geht es dabei vor allem um die Vorhaltung kommunaler Grünflächen mit dem Ziel, die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden zu erhöhen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu leisten. Dabei unterstützt das Land die Planungsträger u. a. mit dem Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“.

Ob es durch die EU-Verordnung zu Zielkonflikten kommen wird, etwa weil Flächen der Baulandentwicklung bzw. Bebauung entzogen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewerten. Maßgeblich werden hierbei die konkreten Vorgaben für Baden-Württemberg aus dem Nationalen Wiederherstellungsplan sein.

Die vorgesehene Erhöhung des Anteils an baumüberstandenen Flächen ist mit Blick auf den Klimawandel und den positiven mikroklimatischen Effekten von Bäumen sinnvoll und kann in der Regel auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden. Die Neupflanzung von Bäumen in begrenzten Straßenräumen und über bestehenden unterirdischen Leitungsinfrastrukturen sowie der Kostenfaktor für die Baumpflege sind für die Kommunen jedoch nicht unerheblich.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär